



Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

**Per E-Mail:**

1. Damen und Herren Präsidentinnen  
und Präsidenten der Landgerichte

sowie der Amtsgerichte  
München, Nürnberg und Augsburg

2. Damen und Herren Direktorinnen und  
Direktoren der Amtsgerichte

3. **nachrichtlich:**

Herren Präsidenten  
der Oberlandesgerichte  
München, Nürnberg und Bamberg

**Sachbearbeiter**  
Herr Krames

**Telefon**  
(089) 5597-3636

**Telefax**  
(0180) 1000965-00153  
3,9 ct/min zzgl. gesetzl. USt.

**E-Mail**  
Wilfried.Krames@stmj.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom	Datum
<b>PräsOLG München:</b> 3475 E 118/2015 vom 20.05.2015;	D2 - 3475 - I - 1120/2015 vom 02.02.2015	18. Mai 2016
<b>PräsOLG Nürnberg:</b> 347 (19/1) vom 13.05.2015;		
<b>Präs OLG Bamberg:</b> 3475 - IVm/41 - 86/2015 vom 21.05.2015		

**Zusammenarbeit auf örtlicher und überörtlicher Ebene in Betreuungssachen**

Mit 1 Anlage (Handreichung „Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten auf örtlicher und überörtlicher Ebene“)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gem. Art. 4 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zur Reform des Rechts der Vormundschaft (AGBtG) sollen zur Förderung der Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten Arbeitsgemeinschaften auf örtlicher (in Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte) wie auch auf überörtlicher Ebene (in Zuständigkeit der Regierungen) eingerichtet werden, in denen die mit

der Betreuung Volljähriger befassten Organisationen, Behörden und Gerichte sowie Betreuerinnen und Betreuer vertreten sind.

Derartige Arbeitsgemeinschaften sind insbesondere für die organisatorisch zuständigen Betreuungsstellen und Regierungen, aber auch für sämtliche Beteiligte einschließlich der Gerichte mit einem nicht unerheblichen Zeit- und Arbeitsaufwand verbunden. Die Erfahrung gut funktionierender Arbeitsgemeinschaften zeigt indessen, dass diese bei entsprechender Organisation, Themenstellung und effektiven Verfahren zu einem für alle Beteiligten wertvollen Ergebnis führen können, das letztlich auch durch Abbau von Reibungsverlusten zu einer Reduzierung von Zeitaufwand, vor allem aber auch zu einem besseren Ergebnis im Sinne der betreuten Menschen führen kann.

Mit JMS vom 2. Februar 2015 haben wir deshalb die Erfahrungen der gerichtlichen Praxis mit örtlichen Arbeitsgemeinschaften abgefragt und Anregungen für eine „gute Arbeitsgemeinschaft“ erbeten, um diese im Sinne einer „best practice“ in eine Handreichung einarbeiten zu können. Die Erfahrungsberichte aus der Praxis, für die ich an dieser Stelle sehr herzlich danke, waren sehr eindrucksvoll und hilfreich. Das Staatsministerium der Justiz hat daraus in einer Expertengruppe zusammen mit Vertretern u.a. des Bayer. Landkreis- und des Städtetages, des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, der Regierungen und Betreuungsstellen, des Deutschen Caritasverbandes Landesverband Bayern e.V. sowie der Berufs- und der ehrenamtlichen Betreuer und der Betroffenenverbände, die ihrerseits zuvor flächendeckend Anregungen u.a. der Betreuungsstellen und Betreuungsvereine eingeholt hatten, anliegende Handreichung für die Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften auf örtlicher und überörtlicher Ebene erarbeitet.

Aus dieser Handreichung ergeben sich nach Auffassung des Expertenkreises wichtige Hinweise und Anstöße, wie eine Arbeitsgemeinschaft so organisiert werden kann, dass sie zu hilfreichen Ergebnissen führt. Dies könnte auch dazu führen, dass Arbeitsgemeinschaften dort, wo sie nicht eingerichtet bzw. „eingeschlafen“ sind, entsprechend dem Gesetz wieder aufgenommen werden könnten. Die Erfahrung zeigt insbesondere, dass auch dort, wo die Zusammenarbeit aufgrund persönlicher Vertrautheit aller Beteiligten scheinbar ohnehin gut funktioniert, die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft sinnvoll sein kann, um neue Denkanstöße zu

bekommen und eingeschliffene Verfahrensweisen zu hinterfragen und, soweit erforderlich, zu ändern.

Aus unserer Sicht wäre es wichtig, dass alle mit dem Betreuungsrecht befasste Richter bzw. Richterinnen sowie die in diesem Bereich tätigen Rechtspfleger und Rechtspflegerinnen sowohl beim Amtsgericht als auch in der Beschwerdeinstanz beim Landgericht ein Exemplar der Handreichung in Papierform erhalten. **Wir wären daher dankbar, wenn Sie die notwendige Anzahl von Exemplaren ausdrucken und den in Ihrem Gericht im Bereich des Betreuungsrechts tätigen Richtern und Rechtspflegern zur Verfügung stellen könnten.**

Die Handreichung wird auch den Betreuungsstellen und den Regierungen zugeleitet werden.

**Anregungen zu der Handreichung aus der gerichtlichen Praxis sind jederzeit willkommen.** Sie würden ggfs. in eine „Neuaufgabe“ einfließen. Für die Beiträge, ohne die die Handreichung nicht möglich gewesen wäre, danke ich nochmals sehr herzlich.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Krames  
Ltd. Ministerialrat